



Benutzungsordnung

1 Aufgaben und Wirkungsbereich

Die Liechtensteinische Landesbibliothek ist eine allgemeine öffentliche Bibliothek. Sie sammelt und vermittelt Text-, Bild- und Tondokumente für Information, Studium, Bildung und Unterhaltung.

Als Nationalbibliothek hat sie insbesondere die Aufgabe, liechtensteinisches Schrifttum zu sammeln. Sie gliedert sich in eine Freihand-, eine Magazin- und eine digitale Bibliothek.

2 Kreis der Benutzerinnen und Benutzer

Die Liechtensteinische Landesbibliothek ist allgemein zugänglich. Einschränkungen gemäss Pt. 4, 9 und 13 sind möglich.

3 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden von der Bibliothek bekannt gegeben. In besonderen Fällen (Revisionsarbeiten, besondere Anlässe usw.) können die Öffnungszeiten kurzzeitig geändert werden.

4 Nutzung und Einschreibung

Für die Nutzung des Bibliotheksangebots vor Ort wird keine Einschreibung benötigt.

Wer Medien der Bibliothek ausleihen möchte, benötigt einen Benutzungsausweis und lässt sich einschreiben. Auf Verlangen des Personals ist hierzu ein Identifikationsnachweis vorzubringen.

Es können sich alle Personen in der Bibliothek einschreiben, die in Liechtenstein, bzw. der Region wohnen oder arbeiten oder über die liechtensteinische Staatsangehörigkeit verfügen.

Wer sich vorübergehend in Liechtenstein oder der Region aufhält, kann sich befristet in der Bibliothek einschreiben.

Mit der Einschreibung anerkennen die Benutzerinnen und Benutzer die Benutzungsordnung der Bibliothek. Ebenso akzeptieren sie, dass die Bibliothek über die angegebenen Kontaktdaten im Rahmen der regulären bibliothekarischen Tätigkeit und für Befragungen mit ihnen in Kontakt treten darf.

Der Verlust des Benutzungsausweises sowie Adress- und Namensänderungen sind der Bibliothek mitzuteilen.

Die Bibliothek kann von Personen ohne ständigen Wohnsitz in Liechtenstein die Hinterlegung einer Kautions verlangen. Weitere Einschreibbedingungen sowie -gebühren sind in den Anhängen *Ausleihbedingungen* sowie *Gebühren* ersichtlich.

Die Daten der Benutzerinnen und Benutzer werden im Bibliothekssystem gespeichert und innerhalb des Bibliotheksverbundes zu bibliothekarischen Zwecken verwendet.

5 Ausleihe

Allgemeines

Die Ausleihe kann nur mit dem persönlichen, bei der Einschreibung ausgehändigten Benutzungsausweis erfolgen. Der Ausweis ist nicht übertragbar und darf nicht an Dritte weitergegeben werden.

Ausleihe von Büchern und anderen Medien

Die Ausleihverbuchung erfolgt über die Selbstausleihe oder durch das Bibliothekspersonal.

In der Freihandbibliothek bedient sich die Benutzerin oder der Benutzer selbst am Regal. Medien aus der Magazinbibliothek können online über den Bibliothekskatalog oder beim Bibliothekspersonal bestellt werden. Ausgeliehene Medien können reserviert werden. Die Benutzerin oder der Benutzer wird über das Eintreffen der Medien benachrichtigt.

Die Benutzerin oder der Benutzer ist für die fristgerechte und einwandfreie Rückgabe der ausgeliehenen Medien verantwortlich. Dieselben Medien dürfen nicht über längere Zeit immer wieder von neuem ausgeliehen werden (Prinzip des «Fair Use»).

Leihfristen und Verlängerungsmöglichkeiten sind im Anhang *Ausleihbedingungen* ersichtlich.

Beschränkung der Ausleihe

Liechtensteinia, die nur in einem Exemplar vorhanden sind, sowie ältere, seltene und kostbare Medien können nur gegen Vorlage eines Ausweises vor Ort eingesehen werden.

In besonderen Fällen kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden. Sie wird nach einwandfreier Rückgabe zurückerstattet. Über Ausnahmen entscheidet die Bibliotheksleitung.

Interbibliothekarischer Leihverkehr (Fernleihe)

Die Liechtensteinische Landesbibliothek vermittelt im interbibliothekarischen Leihverkehr Medien aus anderen Bibliotheken (Zweigbibliotheken ausgeschlossen).

Leihfrist, Kosten und Benutzungsbeschränkungen richten sich nach den Weisungen der ausleihenden Bibliothek. Die Kosten sind von der Benutzerin oder vom Benutzer zu tragen.

Postversand im Inland

Im Inland werden Medien gegen Vergütung der Versandkosten auch per Post zugestellt.

Entlehnung für Ausstellungen

Entlehnungen von Medien für Ausstellungen müssen vorab von der Bibliotheksleitung genehmigt werden.

6 Gebühren und Mahnungen

Gebühren, weitere Kosten sowie der Mahnablauf sind im Anhang *Gebühren* ersichtlich.

Nach drei erfolglosen Mahnungen wird die säumige Benutzerin oder der säumige Benutzer für jegliche weitere Bezüge gesperrt. Erfolgt keine Rückgabe der ausgeliehenen Medien, werden diese in Rechnung gestellt.

Das Benutzungskonto bleibt bis zur Begleichung ausstehender Gebühren gesperrt.

Mahnungen werden an die mitgeteilte Wohn- und /oder E-Mail-Adresse gesandt (siehe dazu Pt. 4 Einschreibung und Benutzung). Sie gelten auch dann als zugestellt, wenn sie zurückkommen.

7 Lesesaal

Der Lesesaal steht allen Benutzerinnen und Benutzern offen. Lesesaalplätze können nicht reserviert werden und sind vor Bibliotheksschliessung sauber zu verlassen.

Medien des Bibliotheksbestands, die im Lesesaal über längere Zeit genutzt werden, sind vorgängig auszuleihen.

8 Technische Hilfsmittel und Reproduktionen

Den Benutzerinnen und Benutzern stehen technische Dienste und Hilfsmittel unter anderem für Recherche, Internetnutzung und Vervielfältigung zur Verfügung.

Die Bibliothek verweist die Benutzerinnen und Benutzer ausdrücklich auf die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen (u.a. Strafgesetzbuch, Kinder- und Jugendgesetz, Urheberrechtsgesetz), die in der Nutzung dieser Hilfsmittel zwingend einzuhalten sind, und auf die Vorgaben der Bibliothek zur Nutzung des Internets.

Zudem soll die Nutzung dieser Hilfsmittel nach dem Prinzip des «Fair Use» erfolgen. Bei einem Verstoss kann die Bibliotheksleitung geeignete Massnahmen ergreifen.

9 Hausordnung

Wer sich in der Bibliothek aufhält, untersteht der Hausordnung.

Durch die Nutzung der Bibliothek sollen andere Benutzerinnen und Benutzer nicht gestört werden. Benutzerinnen und Benutzer, die dagegen verstossen, können nach erfolgloser Mahnung durch das Bibliothekspersonal aus der Bibliothek gewiesen werden.

In der Cafeteria kann getrunken und gegessen werden. In den anderen Bibliotheksräumlichkeiten sind Getränke und Esswaren insoweit erlaubt, als dies nicht störend ist und den Medien nicht schadet. Für Mäntel und Schirme steht die Garderobe zur Verfügung, grössere Taschen und Rucksäcke können in den Schliessfächern deponiert werden.

Die nicht für die öffentliche Benutzung bestimmten Räume dürfen nur mit Zustimmung und in Begleitung des Bibliothekspersonals betreten werden.

Die Bibliotheksleitung kann nähere Bestimmungen zur Hausordnung erlassen. Den Weisungen des Bibliothekspersonals zur Aufrechterhaltung der Hausordnung ist in jedem Fall Folge zu leisten.

10 Sorgfaltspflichten

Die Benutzerinnen und Benutzer haben die Medien und Einrichtungen der Bibliothek mit gebührender Sorgfalt zu behandeln. Entlehnte Medien sind sachgerecht aufzubewahren und nicht an Dritte weiterzugeben. In den Medien dürfen keine Notizen oder Markierungen angebracht werden.

11 Haftung

Benutzerinnen und Benutzer haften für sämtliche Schäden, die sie der Bibliothek zufügen, wie zum Beispiel für beschädigte oder verlorene Medien und für Manipulationen an zur Verfügung gestellten technischen Hilfsmitteln. Schäden an Medien werden ausschliesslich vom Bibliothekspersonal repariert.

Werden Medien der Bibliothek für eigene Veröffentlichungen oder anderweitige Nutzungen verwendet, sind bestehende Urheberrechte und andere Schutzrechte zu beachten.

Für allfällige Schäden aus der Verletzung dieser Rechte können Haftungsansprüche gegenüber der Benutzerin oder dem Benutzer geltend gemacht werden. Für minderjährige Benutzerinnen und Benutzer haftet die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter.

12 Haftungsausschluss

Die Haftung der Bibliothek wird im rechtlich zulässigen Umfang ausgeschlossen, namentlich für Schäden, welche durch die Benutzung von zur Verfügung gestellten Medien, Datenträgern und Daten sowie durch die Benutzung der Infrastruktur entstehen könnten.

Während des regulären Betriebs übernimmt die Bibliothek keine Aufsichtspflicht gegenüber Minderjährigen.

13 Verlust der Benutzungsberechtigung

Bei Verstössen gegen die Benutzungsordnung kann die Bibliotheksleitung einen zeitweiligen oder dauerhaften Ausschluss von der Bibliotheksbenutzung anordnen. Dies gilt auch bei böswilliger Schädigung der Bibliothek und bei unangemessenem Verhalten gegenüber dem Bibliothekspersonal oder anderen Benutzerinnen und Benutzern. Den Betroffenen steht ein Rekursrecht an den Stiftungsrat der Liechtensteinischen Landesbibliothek zu.

14 Schlussbestimmungen

Bei Fragen zur Bibliotheksbenutzung, die in der Benutzungsordnung nicht oder unzureichend geregelt sind, liegt die Entscheidungskompetenz bei der Bibliotheksleitung.

Diese Benutzungsordnung wurde vom Stiftungsrat gemäss Art. 6 Abs. 2, Bst. I der Statuten der Liechtensteinischen Landesbibliothek genehmigt und ersetzt alle früheren Reglemente.

Vaduz, 22. August 2024 Der Stiftungsrat der
Liechtensteinischen Landesbibliothek



Gerberweg 5
Postfach 385
FL-9490 Vaduz

Telefon +423 236 63 63
info@landesbibliothek.li
www.landesbibliothek.li